

## **Geschäftsordnung für Landesverbände des DKV**

Die Mitgliederversammlung beschließt nach § 9 Abs. 4 der Satzung nachstehende Geschäftsordnung für Landesverbände<sup>1</sup> im DKV:

### **§ 1 Aufgaben, Mitgliederversammlungen und Befugnisse der Landesverbände**

1. Die Landesverbände dienen der Verwirklichung des Vereinszwecks (§ 2 der Satzung des DKV) auf regionaler und lokaler Ebene sowie der Fühlungnahme der in ihrem Bereich wohnenden Mitglieder untereinander und der Unterstützung des Vorstandes bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bringen im Verband die kulturellen Eigenheiten ihrer Region und der darin lebenden Mitglieder sowie die Arbeit der Fachgruppen auf Landesebene zur Geltung. Sie werden von Vorsitzenden betreut, die dem Vorstand Wünsche, Anregungen und Informationen aus dem Mitgliederkreis des betreffenden Landesverbandes vermitteln. Die Landesverbände sind die regionalen und lokalen Repräsentanten des Verbandes und kompetenter Partner für die Kulturpolitik und das Musikleben in ihrem Bereich. Sie repräsentieren den DKV auf Landesebene gegenüber den Institutionen, Gremien und Organisationen des Kulturlebens in ihrem Bereich. Die Präsenz lebender Komponistinnen und Komponisten sowie Musikurheberinnen und Musikurheber im Bereich des Landesverbandes und deren dortige Förderung genießt besondere Priorität.
2. Mitgliederversammlungen der Landesverbände müssen mindestens einmal jährlich stattfinden. Mitglieder anderer Landesverbände können daran teilnehmen. Die Einladung und der Ablauf erfolgt analog der satzungsgemäßen Mitgliederversammlung des Verbandes. Über die Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das der Geschäftsstelle zeitnah zu übermitteln ist. Der Schriftverkehr des Landesverbandes mit dem Vorstand erfolgt über die Geschäftsstelle.
3. Sämtliche Handlungen des Landesverbandes müssen mit den Zielen und Zwecken des DKV und seiner Mitglieder übereinstimmen. Bei Handlungen, die auch Mitglieder außerhalb des Landesverbandes betreffen, ist zunächst der Dialog und die Diskussion mit dem Vorstand und den betroffenen Organen des Verbandes zu suchen. In jedem Falle muss bei Aktivitäten des Landesverbandes angegeben werden, dass es eine Aktivität dieses Landesverbandes ist. Tritt er nach außen auf, muss er eindeutig angeben, er handle als Landesverband des DKV.
4. Die Landesverbände können in der Zusammenarbeit mit Veranstaltern von Konzerten tätig werden oder eigene Fördervereine zur Durchsetzung der Verbandsziele gründen. Sie dürfen jedoch nicht Veranstalter sein. Mitgliedsbeiträge dürfen für solche Zwecke nicht verwendet werden. Eine Haftung des Verbandes muss ausgeschlossen sein.

### **§ 2 Bildung, Name/Bezeichnung und Auflösung eines Landesverbandes**

---

<sup>1</sup> Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Geschäftsordnung für Landesverbände des DKV bestehen folgende Landesverbände: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland, Mecklenburg-Vorpommern, Norddeutschland, Nordrhein-Westfalen, Sachsen/Sachsen-Anhalt und Thüringen.

1. Der Verband ist in allen Bundesländern aktiv. Landesverbände können sich auf ein einzelnes Bundesland erstrecken. Es ist möglich, dass sich Mitglieder mehrerer Bundesländer zu größeren Landesverbänden zusammenschließen.
2. Der Vorstand kann die Gründung eines Landesverbandes beschließen, wenn dies geboten ist oder wenn ein erheblicher Teil der in einer bestimmten Region/Bundesland lebenden Mitglieder dies wünscht. Die Gründung eines Landesverbandes bedarf der nachträglichen Zustimmung der Bund-Länder-Konferenz (BLK).
3. Der Landesverband kann sich einen eigenen Namen/eine eigene Bezeichnung mit dem Zusatz sein Landesverband im Deutschen Komponistenverband%geben. Hierzu ist die Einwilligung des Vorstands einzuholen.
4. Der Vorstand kann mit Zustimmung der BLK einen Landesverband auflösen, wenn die Zahl der Mitglieder eines Landesverbandes weniger als 7 Mitglieder beträgt oder wenn der Landesverband nachhaltig gegen die Satzung und Ziele des DKV verstoßen hat. Vor der Auflösung ist der Landesverband zu hören. Erfolgt die Auflösung unmittelbar, bedarf dies der nachträglichen Zustimmung der BLK.

### **§ 3 Landesverbandsvorsitz**

1. Die Mitglieder eines Landesverbandes wählen aus ihrem Kreis einen Vorsitz auf die Dauer von drei Jahren, der aus einem Vorsitzenden und je nach Größe aus einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden besteht.
2. Für die Wahl des Landesvorsitzes ist § 8 der Satzung des DKV entsprechend anzuwenden.
3. Der Vorsitzende und ein erster stellvertretender Vorsitzender des Landesverbandes sind zugleich die Vertreter des Landesverbandes in der Bund-Länder-Konferenz, die sich bis zu zweimal jährlich trifft und den Vorstand in allen wichtigen Belangen berät.
4. Die Tätigkeit der Landesvorstände ist ehrenamtlich. Der jeweilige Landesvorstand erhält pro Kalenderhalbjahr eine pauschale Aufwandsentschädigung für den Sach- und Zeitaufwand. Die Höhe dieser Pauschale bestimmt der Vorstand. Sie darf nicht unangemessen hoch sein. Nachweislich entstandene Auslagen werden erstattet.
5. Die Mitglieder des Landesvorstandes sollten nach Möglichkeit die verschiedenen musikalischen Genres abbilden, denen Mitglieder des Landesverbandes angehören.

### **§ 4 Beitritt zu einem Landesverband**

1. Nur Mitglieder des DKV können Mitglied eines Landesverbandes sein.
2. Bei Eintritt in den Verband wird jedes neue Mitglied dem Landesverband zugeordnet, in dem sich sein Hauptwohnsitz befindet. Auf Antrag kann ein Mitglied auch seine Zugehörigkeit zu einem anderen Landesverband beantragen. Jedes Mitglied kann nur in einem Landesverband vertreten sein. Für im Ausland lebende Mitglieder ohne Hauptwohnsitz im Bundesgebiet gilt Satz 2.

## **§ 5 Zuwendungen**

1. Zur Deckung ihrer Kosten können die Landesverbände einen Teil der Mitgliedsbeiträge ihres Landesverbandes bei der Geschäftsstelle anfordern. Für mitgliederschwache Landesverbände kann ein Finanzausgleich stattfinden. Weitere Einzelheiten dazu beschließt der Vorstand. Über das abgelaufene halbe Geschäftsjahr legen die Landesverbände dem Vorstand jeweils sechs Wochen nach Schluss des Kalenderhalbjahres Rechnung.

## **§ 6 Unterrichtungspflicht**

1. Der Landesverband hat den Vorstand über Vorgänge zu unterrichten, die die Arbeit des Verbandes auf Bundesebene betreffen. Der Vorstand kann sich jederzeit über die Arbeit des Landesverbandes informieren. Im Rahmen der BLK werden deren Mitglieder von der Arbeit des Landesverbandes in Kenntnis gesetzt. Der Landesverbandsvorsitz und/oder seine Stellvertreter sollen an den Sitzungen der BLK mindestens einmal jährlich teilnehmen. Bei Verhinderung ist die Geschäftsstelle rechtzeitig zu informieren.

## **§ 7 Genehmigungsvorbehalt**

1. Folgende Tätigkeiten dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Vorstands des DKV durchgeführt sowie Verpflichtungen hierfür eingegangen werden:
  - einmalige Geschäfte ab 2.000 " ;
  - laufende Geschäfte ab 1.000 " jährlich;
  - Gerichtsstreitigkeiten.
2. Der Vorstand kann seine Genehmigung mit Auflagen versehen.

## **§ 8 Änderungen**

Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt die Mitgliederversammlung des DKV mit Dreiviertelmehrheit.